

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen für die Restaurierung und Erneuerung
städtebaulich bedeutsamer Gebäude und Anlagen**

Beschluß C) 1 der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Mai 1986

Präambel

Der Magistrat fördert die Erhaltung und Erneuerung städtebaulich bedeutsamer Gebäude und Anlagen durch Zuschüsse.

1. Geltungsbereich:

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen in dem Sanierungsgebiet "Altstadt Oberursel", in den alten Ortskernen der Stadtteile Bommersheim, Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen.

In den übrigen Stadtbezirken kann die Restaurierung städtebaulich, kulturhistorisch oder baugeschichtlich bedeutsamer Gebäude oder Anlagen im Einzelfall gefördert werden.

Über die Förderungswürdigkeit entscheidet eine bei der Verwaltung gebildete Fachkommission.

2. Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung

- 2.1 Die Maßnahme ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde vorherabzustimmen.
- 2.2 Die Maßnahme darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- 2.3 Die Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 2.5 Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

3. Zuschußfähige Maßnahmen

- 3.1 Freilegung von bisher verputztem Fachwerk einschließlich der begleitenden Restaurierungen. Das Fachwerk muß ursprünglich als Sichtfachwerk angelegt worden sein.
- 3.2 Freilegung von sonstigem Fachwerk in städtebaulich begründeten Einzelfällen.
- 3.3 Restaurierung von Fassaden mit freiliegendem Fachwerk.

- 3.4 Restaurierung von sonstigen städtebaulich und baugeschichtlich bedeutsamen Gebäuden.
- 3.5 Erneuerung und Restaurierung von Fassaden und Dächern mit Naturschiefer, soweit an deren Erhaltung ein städtebauliches Interesse besteht.
- 3.6 Erneuerung und Restaurierung von historisch, handwerklich und baugeschichtlich wertvollen Bauteilen, wie Fenster, Haustüren, Tore oder Mauern.

4. Zuschußbeträge

- 4.1 50,- DM je qm für die Freilegung unter Putz liegenden Fachwerks mit begleitender Restaurierung der Fassaden nach den Ziffern 3.1 und 3.2.
- 4.2 25,- DM je qm für die Restaurierung von Fassadenflächen mit freiliegendem Sichtfachwerk nach Ziffer 3.3.
- 4.3 15,- DM je qm für die Restaurierung stadtbild-, städtebaulich und baugeschichtlich bedeutsamer Fassaden nach Ziffer 3.4.
- 4.4 20 % der Kosten für Maßnahmen nach den Ziffern 3.5 und 3.6.
- 4.5 50 % der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, wenn im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde oder auf deren Verlangen eine Fassade freigelegt und festgestellt wird, daß eine Restaurierung des Fachwerks nicht zu befürworten ist.
- 4.6 Höhere Zuschüsse als die in Ziffer 4.1 - 4.5 festgesetzten können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern und ein erhebliches städtebauliches Interesse an der Erhaltung oder Restaurierung besteht. Die Entscheidung darüber trifft im Einzelfall der Magistrat.
- 4.7 Für gemischt behandelte Fassaden, z. B. Erdgeschoß Mauerwerk verputzt, Obergeschoß Fachwerkreilegung oder Restaurierung bereits freiliegenden Fachwerks, errechnet sich der Zuschuß anteilmäßig nach den Ziffern 4.1 - 4.3.

Oberursel (Taunus), 23.05.1986

Harders
Bürgermeister